

chung. Sie beraten diese und leiten die Naturschutzhelfer und andere Bürger bei der Lösung von Naturschutzaufgaben an. Sie sind ihrem zuständigen örtlichen Rat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4) Die Naturschutzbeauftragten und Naturschutzhelfer können zur Lösung der Naturschutzaufgaben im Territorium oder zur Betreuung geschützter Objekte eingesetzt werden. Sie sind in ihrem Verantwortungsbereich berechtigt,

- a) Naturschutzgebiete, geschützte Feuchtgebiete, Schongebiete und Flächennaturdenkmale außerhalb der Wege zu betreten und die in den Behandlungsrichtlinien festgelegten Pflegemaßnahmen durchzuführen,
- b) Personalien von Personen festzustellen, die bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes angetroffen werden,
- c) wildwachsende geschützte Pflanzen und freilebende geschützte Tiere der Arten gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 oder Teile davon, die von Unbefugten entnommen wurden, und die zur Rechtsverletzung benutzten Gegenstände sicherzustellen.

(5) Die Naturschutzbeauftragten und Naturschutzhelfer erhalten zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in ihrem Verantwortungsbereich einen Ausweis vom zuständigen örtlichen Rat

(6) Die Naturschutzbeauftragten gemäß Abs. 1 erhalten eine steuerfreie pauschale Auslagenentschädigung, deren Höhe entsprechend der Aufgabenstellung von dem zuständigen/örtlichen Rat festzulegen ist.

(7) Den Naturschutzbeauftragten und Naturschutzhelfern sind die ihnen durch Dienstreisen entstehenden Reisekosten nach den Rechtsvorschriften über die Vergütung von Reisekosten zu erstatten.

§7

Beiräte für Naturschutz

Beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie bei den Räten der Bezirke und Kreise werden zur Beratung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes Beiräte für Naturschutz gebildet.

§8

Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Natur und Umwelt

Zur Lösung der Naturschutzaufgaben ist eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit der GNU zu gewährleisten. Die Vorstände, Fachausschüsse und Fachgruppen der GNU sind in die Lösung von Forschungsaufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes und die Erarbeitung von Behandlungsrichtlinien, Landschaftspflegeplänen und Artenschutzprogrammen einzubeziehen. Die Bezirks- und Kreisvorstände der GNU können Anträge auf Schutzzerklärung für Objekte an die zuständigen örtlichen Räte richten. Ihre Mitwirkung ist bei der fachlichen Begutachtung von Anträgen zur Unterschutzstellung, bei der Pflege geschützter Objekte sowie bei der beabsichtigten Veränderung von Schutzzerklärungen zu ermöglichen.

§9

Aufgaben des Instituts für Landschaftsforschung und Naturschutz¹

(1) Die wissenschaftliche Beratung der Staatsorgane bei der Lösung von Naturschutzaufgaben obliegt dem ILN. Dazu

hat das ILN mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und der GNU eng zusammenzuarbeiten.

(2) Das ILN ist zur Einsichtnahme in Forschungsergebnisse berechtigt, die andere wissenschaftliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen über Naturschutzgebiete erarbeitet haben.

§10

Aufgaben der Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger, die Bodenflächen und Gewässer nutzen

(1) Die Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger, die Bodenflächen und Gewässer nutzen, tragen eine besondere gesellschaftliche Verantwortung für die Verwirklichung der Naturschutzaufgaben. Sie haben für die Erhaltung und Reproduktion der dort lebenden geschützten Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie ökologisch bedeutsamer Bereiche Sorge zu tragen. Dazu ist die weitere Intensivierung der land-, forst- und binnenfischwirtschaftlichen Produktion sowie der Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Naturschutz durchzuführen. Die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben und Maßnahmen des Naturschutzes sind in die langfristig konzeptionelle Arbeit einzubeziehen, in die Pläne einzuordnen und zu kontrollieren.

(2) Zur Sicherung der Aufgaben des Naturschutzes gemäß den §§ 11 bis 18 sind für Bau- und Meliorationsvorhaben in oder an geschützten Objekten mit den Anträgen auf Erteilung von Standortbestätigungen und -genehmigungen sowie Bauzustimmungen schriftliche Stellungnahmen der Leiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke oder der Leiter der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise vorzulegen.

III.

Geschützte Objekte

§11

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind die von den Bezirkstagen durch Beschluß dazu erklärten Landschaften oder Landschaftsteile über 5 ha Größe, die sich durch wissenschaftlich oder kulturell wertvolle natürliche Ausstattung auszeichnen oder besondere Bedeutung für die Erhaltung und den Schutz von Ökosystemen sowie wildwachsender gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten und freilebender gefährdeter oder geschützter Tierarten haben. Die Vorbereitung neuer Unterschutzstellungen von Naturschutzgebieten ab einer Flächengröße von 10 ha sowie die Erklärung zu Totalreservaten sind mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzustimmen. Die Einstufung von Naturschutzgebieten von zentraler Bedeutung entscheidet der Ministerrat.

(2) Totalreservate sind die von den Bezirkstagen durch Beschluß dazu erklärten Teile von Naturschutzgebieten.

(3) In Naturschutzgebieten ist es nicht gestattet,

- a) Wege zu verlassen,
- b) Baumaßnahmen ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes durchzuführen,
- c) Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen oder zu beschädigen,
- d) nicht jagdbare Tiere zu fangen oder zu töten,
- e) Felsen, Steinrücken, Gesteinswände und -flächen zu beschädigen oder zu zerstören,